

FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in der Sitzung vom 7. Mai 2012 für den Friedhof der Stadt Neustadt (Hessen) folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Stadt Neustadt (Hessen).

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen), im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Neustadt (Hessen) waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neustadt (Hessen) beigesetzt werden oder

- d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt (Hessen) waren und unmittelbar in ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung außerhalb der Stadt verzo-gen sind oder zu den gleichen Zwecken bei Angehörigen oder pri-vaten Dritten zur Pflege lebten oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten.
- (3) Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwal-tung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder ent-widmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen ab-gelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen wer-den.

§ 6 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin/jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbefugten Friedhofsperso-nals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Beglei-tung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (3) Veranstaltungen, die nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Ausgenommen hiervon sind Gottesdienste und Totengedenkfeiern der örtlichen christlichen Kirchengemeinden
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof d.h. das Aufstellung von Grabmalen und das Aufbringen von Grabeinfassungen jeder Art bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen festgelegt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig

§ 9 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals, des Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (4) Die Särge werden spätestens 60 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Leichenhalle, in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Beerdigungsinstitutes oder anderen dafür beauftragten Personen.

§ 10 Grabstätte

- (1) Die Grabstätten werden durch das Personal der Friedhofsverwaltung bzw. durch beauftragte Unternehmen der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen in der Urnenwand und in dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrab)
 - b) Reihengrabstätten als Wiesengräber (Einzelgrab)
 - c) Urnenreihengrabstätten (Urneneinzelgrab)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (Urnendoppelgrab)

- e) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber (Einzelgrab)
 - f) Urnenwand
 - g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - h) Wahlgrabstätte als Doppelgräber stehen zur Verfügung, soweit Nutzungsrechte vor dem 13.11.1987 begründet worden sind
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können, mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Nr. f, nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlichrechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14 Grabbelegung

- (1) In der Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbe-stattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter in einem Sarg beizusetzen.

§ 15 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 16 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die Beisetzung von Aschen hierin ist nach Maßgabe dieser Satzung zulässig.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden der Reihe nach zugeteilt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur zulässig, um die Mindestruhefrist für Urnen zu gewährleisten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 17 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

- 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,50 m
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m
- 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m

§ 18 Reihengrabstätte als Wiesengrab

(1) Die Friedhofsverwaltung weist einen gesonderten Bereich für Reihengrabstätten als Wiesengräber aus. Die vorherigen Bestimmungen zu Reihengrabstätten gelten entsprechend.

(2) Die Reihengrabstätten als Wiesengräber werden durch eine Grabplatte gekennzeichnet. Die Friedhofsverwaltung erstellt entsprechende Vorgaben und beauftragt ein Unternehmen mit der Herstellung. Weitere gestalterische Elemente sind nicht zulässig.

- (3) Eine Bepflanzung der Reihengrabstätte als Wiesengrab ist nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an einer zentralen Ablagefläche möglich.

§ 19

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die das Nutzungsrecht abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen der Grabstätten ist 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes öffentlich oder durch persönliches Anschreiben an die/den Pflegeverpflichtet/n bekanntzumachen. Diese haben die Grabstätte fristgerecht abzuräumen, geschieht dies nicht, wird dies durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig veranlasst.
- (3) Eine vorzeitige Abräumung von Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

B. Wahlgrabstätten

§ 20

Entstehung des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nicht abgegeben. Ausnahmen hiervon bilden lediglich alte Rechte.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (40 Jahre) entstand mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte läuft grundsätzlich mit dem Nutzungsrecht ab. Während dieser Zeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes aus anderen Gründen ist nicht zulässig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung eines nicht voll belegten Wahlgrabes.

§ 21

Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

C. Urnengrabstätten

§ 22

Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in/im

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,

Der Ehepartner darf innerhalb von 20 Jahren nach dem Tode der/des Verstorbenen mittels Urne in der Grabstätte beigesetzt werden. Die Ruhefrist für Aschen ist durch Verlängerung des Nutzungsrechtes zu gewährleisten. Durch die Urnenbeisetzung anderer Personen darf sich das Nutzungsrecht nicht verlängern.

- e) einer Urnenwand,
- f) anonymen Urnenfeld.

(2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) Urnen und Überurnen aus Stein oder anderen Materialien, die sich bei einer Beisetzung in Erdbestattungsgrabstätten nicht zersetzen, sind nicht gestattet.

§ 23

Definition der Urnenreihengrabstätte und der Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab

(1) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Wiesengrab sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Die Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Wiesengrab haben folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,65 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 24

Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab

- (1) Die Friedhofsverwaltung weist einen gesonderten Bereich für Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber aus. Die vorherigen Bestimmungen zu Urnengrabstätten gelten entsprechend.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber werden durch eine Grabplatte gekennzeichnet. Die Friedhofsverwaltung erstellt entsprechende Vorgaben und beauftragt ein Unternehmen mit der Herstellung. Weitere gestalterische Elemente sind nicht zulässig.
- (3) Eine Bepflanzung der Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab ist nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an einer zentralen Ablagefläche möglich.

§ 25

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht ist entsprechend zu verlängern. Die Ruhefristen sind zu gewährleisten. Die Nutzungsrechte je Urne entsprechend zu verlängern.
- (4) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 1,30 m
Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 26

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27

Urnenwände

- (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von einer oder zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren (Mindestzeit). Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (3) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Friedhofsverwaltung gibt Inschriften und Symbole für die Platten verbindlich vor und beauftragt ein Unternehmen mit der Erstellung.
- (4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nach der Beisetzung Sargauflagen sowie Kränze abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen/andere Gestecke oder Gegenstände dürfen nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand abgestellt werden.

§ 28

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen jeder Grabstätte müssen sich in Gestaltung und Verarbeitung in den vorhandenen Bestand einpassen, so dass der Friedhofszweck und die Würde des Ortes gewahrt werden.

- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 30

Errichtung und Veränderung von Grabmalen u. Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf einer vorherigen schriftlichen Beantragung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine solche ist für ortsübliche Holzkreuze nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 31

Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 28 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung des Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 32

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien innerhalb von 3 Monaten von den Hinterbliebenen zu entfernen. Sofern die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, geht das Eigentum an dem Grabmal, den sonstigen baulichen Anlagen zur kostenpflichtigen Entsorgung zu Lasten der Hinterbliebenen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 33

Zustand der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd in stand gehalten werden.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von großwüchsigen Sträuchern und Hecken sowie das Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten sollen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung im Wege kostenpflichtiger Ersatzvornahme beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

§ 34

Herrichten der Grabstätten

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 35

Wahrung alter Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt

des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen zulassen.

§ 36 **Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 37 **Listen der Friedhofsverwaltung**

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister für Reihengräber, Wahlgräber und Aschengrabstätten (Feld/Reihe/laufende Nummer) mit Angaben über die Dauer der Nutzungsrechte und Ruhefristen.
- b) Eine Namenskartei mit persönlichen Daten der beigesetzten Personen, sowie die Namen der Hinterbliebenen bzw. Grabverpflichteten.
- c) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

(2) Den Nutzungsberechtigten ist eine Graburkunde auszuhändigen, aus der die unter 1 a und b angeführten Daten ersichtlich sind.

§ 38 **Gebührenordnung**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Werden Leistungen nach dieser Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtteile, die z. Zt. in kirchlicher Regie geführt werden, in Anspruch genommen, gelten die dort festgesetzten Regelungen entsprechend.

§ 39 **Haftung**

Die Stadt Neustadt (Hessen) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts - und Überwachungspflichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2, a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2, b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2, e) Druckvorschriften verteilt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 2, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2, g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 2, h) Tiere mitbringt,
 - j) entgegen § 7 Abs. (1) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - k) entgegen § 7 Abs. (7) gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - l) entgegen § 7 Abs. (8) Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen

hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 41

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen).

§ 42

Sonstiges

Die Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“ und der Stadt Neustadt (Hessen) über die Überlassung der im kirchlichen Eigentum stehenden Friedhofskapelle für Trauerfeiern vom 02.11.2000, sowie die Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“ und der Stadt Neustadt (Hessen) über die alleinige Trägerschaft des Friedhofes vom 02.11.2000 nebst Anlagen sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 43

In Kraft treten

Diese Satzung (Friedhofsordnung) tritt am 1.6.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 22.12.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35279 Neustadt (Hessen), 8. Mai 2012

Der Magistrat
der Stadt Neustadt (Hessen)

Thomas Groll
Bürgermeister